

ENGEN

Aufgrabungsbestimmungen der Stadt Engen



Bestimmungen über Aufgrabungen von "öffentlich gewidmeten"
Straßenverkehrsflächen im Stadtgebiet von Engen

BAE 2024

ergänzt nach ZTVA-STB in der jeweils neuesten Fassung



INHALT:

1. Allgemeines
2. Zustimmungsverfahren
3. Ausführung
4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellenden
5. Übernahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt
6. Gewährleistung
7. Arbeiten an Nebenanlagen, Ampeln, Kontaktschleifen, Markierungen
8. Kostenerstattung
9. Schlussbestimmungen

Anlagen: Merkblatt zum Schutz der Bäume & Baumschutz auf Baustellen

Unter Hinweis auf § 21 des Straßengesetzes für das Land Baden - Württemberg (StrG) hat die Stadt Engen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 Unter Aufgrabungen im Sinne dieser Bestimmungen sind sämtliche Straßen und Tiefbauarbeiten in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen zu verstehen. Dazu gehören insbesondere das Aufgraben und Schließen sowie das Erneuern bzw. Wiederherstellen des Straßenkörpers im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG..
- 1.2 Aufgrabungen in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen (§ 2 Abs. 1 StrG.), die sich in der Straßenbaulast der Stadt Engen befinden (im Folgenden Stadt genannt), bedürfen einer **Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums** durch die Stadt als Träger der Straßenbaulast. Die Einholung sonstiger gesetzlich erforderlicher Genehmigungen bleibt davon unberührt (z. B. Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde). Das gilt auch für Straßen in der Straßenbaulast der Stadt, die noch nicht bebauungsplanmäßig ausgebaut sind. Für nicht in der Straßenbaulast der Stadt stehenden klassifizierten Straßen (z. B. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist die Genehmigung des dafür zuständigen Straßenbaulastträgers notwendig.
- 1.3 Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind im Interesse von einer sparsamen Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel mit Rücksicht auf die Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Belange des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um dies zu erreichen, unterrichten sich die Beteiligten in geeigneter Weise möglichst frühzeitig über ihre Bauabsichten im Straßenraum.
- 1.4 Nach dem Neubau oder einer umfassenden Sanierung von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen gilt ausnahmslos eine **Aufgrabungssperre**. Diese beginnt mit dem Datum der Abnahme und endet nach Ablauf von **5 Jahren**. Während der Aufgrabungssperre dürfen die betroffenen Verkehrsflächen nicht aufgegraben werden.

Kann die Sperrfrist nicht eingehalten werden (vergl. 2.7), wird von der Stadt eine großflächige Wiederherstellung (gesamte Gehweg- bzw. Fahrbahnbreite) auf Kosten des Antragstellers gefordert.
- 1.5 Nach Abschluss einer Aufgrabung darf in dem betreffenden Straßenabschnitt erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufgegraben werden. Außerdem können für die Durchführung der beantragten Maßnahme bestimmte Zeitabschnitte vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden.

Schließlich können einfache bautechnische Maßnahmen angeordnet werden, durch welche die störenden Auswirkungen einer Arbeit im Verkehrsraum verringert werden.

- 1.6 Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn erkennbar ist, dass Vermessungspunkte in der Aufgrabungsfläche vorhanden sind. Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Vermessungspunkte gesichert sind.

Nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg dürfen Vermessungspunkte weder entfernt, in der Lage verändert noch beschädigt werden. Werden im Zuge der Arbeiten Grenz-, oder Vermessungspunkte entfernt bzw. werden diese beschädigt, ist umgehend das Stadtbauamt zu benachrichtigen. Die Kosten für die Wiederherstellung der Grenzen sind vom Antragsteller zu tragen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungs- oder Grenzzeichen unkenntlich macht, beschädigt oder entfernt und nicht unverzüglich die Behebung des Schadens beantragt (§ 19 Abs. 1).

2. Zustimmungsverfahren

- 2.1 Die Genehmigung zum Aufgraben von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen muss die/der Antragstellende in digitaler Form auf der Plattform „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>) unter Einreichung eines detailliert vermaßten Lageplans beantragen.
- 2.2 Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen; diese sind gesondert einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Verkehrsflächen wie zum Beispiel zur
- . Lagerung von Baustoffen
 - . Abstellen von Containern
 - . Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.
- Hierzu ist ggf. eine separate Sondernutzungserlaubnis einzuholen.
- 2.3 Die Stadt holt ggf. die Stellungnahmen der tangierenden Ämter (Straßenverkehrsbehörde und ggf. anderer Behörden wie z. B. Grün, Stadtwerke usw.) ein, deren Interesse durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden. Im Vorfeld von größeren Maßnahmen ist die Stadt zu beteiligen.
- 2.4 Soweit erforderlich, führt die Stadt durch Verhandlungen zur Übereinstimmung unter den Beteiligten herbei. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stadt nach Anhören die/der Antragstellenden abschließend.
- 2.5 Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde vorliegt und die Stadt als Straßenbaulastträger auf „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>) der Aufgrabung zugestimmt hat.
- 2.6 Die Genehmigung zum Aufgraben einer öffentlichen Verkehrsfläche erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb **eines Monats**, gerechnet vom geplanten Aufgrabungstermin an, begonnen wird. Die Genehmigung zum Aufgraben kann auf Antrag verlängert werden.

- 2.7 Von dem Verfahren darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder wegen eines unvermutet eingetretenen Notstandes (z. B. Rohrbruch, Kabelfehler, Gas-Leck) abgewichen werden. In diesen Einzelfällen genügt die vorherige **mündliche oder telefonische** Anzeige an den zuständigen Straßenbaulastträger, die Straßenverkehrsbehörde der Stadt oder, sofern diese nicht erreichbar ist, das zuständige Polizeirevier Engen. Die Anzeige der Aufgrabung ist unverzüglich in digitaler Form auf „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>) unter Einreichung eines detailliert vermassten Lageplans nachzureichen.
- 2.8 Für Grabungen mit besonderer Bedeutung für den Straßenbau (z. B. Spundung an der Grundstücksgrenze) behält sich die Stadt vor, den Abschluss einer besonderen Vereinbarung in Form eines Gestattungsvertrages im Sinne von § 21 Straßengesetz zu fordern.
- 2.9 Sofern im Zusammenhang mit der Aufgrabung private Einbauten (Leitungen, Rohre oder Ähnliches) in den öffentlichen Straßenraum eingebracht werden sollen, ist der Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrags mit der Stadt erforderlich.
- 2.10 Die schriftliche Genehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufgrabung oder eine Kopie davon müssen auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.

3. Ausführung:

- 3.1 Die/der Antragstellende verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßengesetz für Baden-Württemberg
 - Koordinierungsrichtlinien
 - Anerkannte Regeln der Technik, wie insbesondere:
 - a) DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
 - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
 - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
 - d) DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten
 - e) DIN 4124 Für geböschte und verbaute Baugruben und Gräben
 - f) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (Ri-Lei-Brü)

- g) Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- h) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- i) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
 - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
 - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
 - für Tragschichten im Straßenbau (ZTV SoB-StB)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
 - für den Bau von Pflasterdecken (ZTV Pflaster-StB)
- j) Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tel-Stra)

3.2 Am Tage des Beginns der genehmigten Aufgrabung muss die/der Antragstellende oder das bauausführende Unternehmen den Baubeginn der Aufgrabung den nachstehend genannten Stellen mitteilen.

- a) dem Stadtbauamt Engen unter „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>)
- b) der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Engen (telefonisch oder per Mail).

3.3 Die/der Antragstellende ist der Stadt für eine den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung verantwortlich. Sie haftet der Stadt für etwaige Folgen und Schäden, die durch die Aufgrabung entstehen, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen der Stadt mit ihr oder mit anderen Beteiligten dies ausschließen.

3.4 **Die/der Antragstellende ist gehalten, entsprechend den Bestimmungen der Handwerksordnung (§§1,7 HwO) und den einschlägigen Vergabebestimmungen nur Straßenbaufirmen mit Arbeiten zum Aufgraben von öffentlichen Straßen zu betrauen, welche in der Handwerksrolle mit dem Straßenbauerhandwerk als Fachbetriebe eingetragen sind.**

3.5 **Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Stadt abgelehnt.** Dem Antragstellenden wird daher empfohlen, sich vor Auftragserteilung zu erkundigen ob das entsprechende Unternehmen in der Handwerksrolle eingetragen ist.

3.6 Die Stadt ist berechtigt, Arbeiten am Straßenkörper zu beaufsichtigen und technische Weisungen zu erteilen. Dies kann, soweit Eile geboten ist, auch unmittelbar gegen-

über die/dem vom Antragstellenden beauftragten Unternehmen oder den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen. In der Regel werden diese Weisungen jedoch gegenüber die/dem Antragstellenden erteilt.

- 3.7 Die Eigenüberwachungsprotokolle, die laut ZTV A-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ geführt werden müssen, sind auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8 Während der Baumaßnahme müssen Schächte, Hydranten oder Verkehrszeichen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Poller, Absperrbügel) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Fahrbahnmarkierungen oder Symbole, Verkehrsbeschilderungen oder sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt werden müssen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich und fachgerecht auf Kosten die/der Antragstellenden wiederherzustellen bzw. anzubringen.
- 3.9 Eigenmäßige Eingriffe in öffentlich Verkehrsflächen oder Beschädigungen von städtischem Eigentum sind rechtswidrig und werden nach § 303 StGB als Sachbeschädigung eingestuft.
- 3.10 Anlieger/Anwohner die von der Baumaßnahme betroffen sind bzw. durch die Baustelle beeinträchtigt werden, sind 7 Tage vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Aus der Anliegerinformation müssen die Dauer der Maßnahme, ein Ansprechpartner und Kontaktdaten für Rückfragen hervorgehen.
- 3.11 Aufgrabungen im Bereich von Bäumen (vergl. „Merkblatt zum Schutz der Bäume“)

DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) **sind zwingend zu beachten**. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Arbeiten nach dem jeweiligen Stand der Technik auszuführen.

Grabungen im Wurzelbereich sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist das Aufgraben in diesem Bereich unumgänglich, ist die fachliche Begleitung durch einen qualifizierten Baumpflegebetrieb notwendig. Die Entscheidung, welche Baumpflegebetriebe zugelassen werden, obliegt der Stadt. Der Nachweis über die Beteiligung erfolgt mittels eines sogenannten Wurzelprotokolls.

Technischer Ablauf:

- Beantragung der Aufgrabung entsprechend dieser Bestimmung.
- Die Stadt entscheidet aufgrund der Lage der Aufgrabung und des Zustands der Bäume, ob baubegleitende Wurzelschutzmaßnahmen notwendig sind.
- Der Antragsteller benennt und beauftragt auf eigene Kosten einen Baumpflegebetrieb.

- Der Baumpflegebetrieb informiert die Stadt über den Arbeitsbeginn, spricht die notwendigen Maßnahmen mit der Stadt ab, führt diese durch und übermittelt das ausgefüllte Wurzelprotokoll.

3.12 Bearbeiten der Fugen, Nähte und Anschlüsse

Für die Ausbildung der Nähte und Fugen gelten die ZTV-Asphalt-StB, sowie die ZTV-Fug-StB. Alle durchtrennten Asphaltsschichten, Bordsteine, Rinnen und vorhandene Einbauten wie z. B. Schächte, Schieber usw. sind mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden (vergleiche ZTV A-StB). Es ist zu beachten, dass die Schnittflächen trocken und staubfrei sind.

Anschlüsse von Deckschichten oder an Einbauten sind als Fugen auszubilden. Fugen können mit Fugenmassen oder Fugenbändern ausgebildet werden und müssen der TL Fug-StB entsprechen. Die Fugenbreite beträgt bei Längs- und Queranschlüssen mindestens 10 mm.

Grundsätzlich sind alle Fugen mit Fugenmassen im Heißvergußverfahren herzustellen. Für kleinere Aufgrabungen < 10 Meter Fugenlänge (Kopflöcher o. ä.) können die Fugen mit einem Fugenband ausgebildet werden.

3.13 Wiederherstellung von Pflasterflächen

Die ZTV-Pflaster-StB ist bei Pflasterarbeiten in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen anzuwenden. Für spezielle Anwendungsgebiete und Sonderbauweisen, wie z. B. Pflasterdecken in gebundener Ausführung müssen die Bettungsschicht und die Fugen entsprechend der bestehenden Optik hergestellt werden.

Der Straßenbaulastträger (die Stadt) behält sich vor, bauausführende Unternehmen, die gegen die gültigen Richtlinien und Vorschriften bei Aufgrabungen sowie der Verkehrsicherung verstoßen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Engen zu versagen.

4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellenden

- 4.1 Vom Beginn der Aufgrabung bis zur Abnahme ist die/der Antragstellende bzw. das Unternehmen für die uneingeschränkte Verkehrssicherungs- und Haftpflicht sowie die Unterhaltungslast für den gesamten Bereich der Aufgrabung verantwortlich.

Die/der Antragstellende stellt die Stadt von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund von Schäden, die mit der Aufgrabung zusammenhängen, gegen sie erheben. Die Anerkennung eines Anspruchs durch die Stadt ist für die/der Antragstellende nur dann verbindlich, wenn die/der zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Arbeitsunterbrechungen von mehr als 3 Tagen, sind der Stadt und der Straßenverkehrsbehörde mit Begründung mitzuteilen. Dauern Arbeitsunterbrechungen länger als einen Tag, sind alle Verkehrsbeeinträchtigungen auf das zur Sicherung der Arbeitsstelle notwendige Maß zu begrenzen. Bei einer Arbeitsunterbrechung, die länger als 14 Tage andauert, kann aus verkehrlichen Gründen die Räumung der Baustelle auf Kosten des Antragstellenden verlangt werden. Durch die Witterung verursachte Unterbrechungen sind hiervon ausgenommen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen die verkehrsrechtliche Anordnung, gegen behördliche Weisungen oder sonstige geltende Vorschriften festgestellt, ist die Stadt und die Straßenverkehrsbehörde berechtigt, die Arbeiten bis zur Beseitigung einstellen zu lassen. Das ausführende Unternehmen ist von diesem Recht der Stadt bzw. der Straßenverkehrsbehörde durch der/die Antragstellende zu unterrichten.

5. Abnahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt

- 5.1 Die Abnahme der Verkehrsflächen erfolgt nach § 12 VOB Teil B.
- 5.2 Bei wesentlichen Mängeln kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden (entsprechend §12 VOB Teil B, Nr. 3.).
- 5.3 Mit der Abnahme beginnt eine Gewährleistungsfrist von **4 Jahren** (vergl. § 12VOB Teil B).
- 5.4 Die Stadt überwacht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die durch die Aufgrabung tangierte Fläche. Bei akuter Verkehrsgefahr behält sich die Stadt vor, die sofortige Instandsetzung auf Kosten der/die Antragstellende zu veranlassen. Die Feststellung der Verkehrsgefahr obliegt der Stadt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die/der Antragstellende ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten (vergl. § 13 VOB Teil B) zu beseitigen.

Kommt die/der Antragstellende der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten der/des Antragstellenden, beseitigen lassen.

7. Arbeiten an Nebenanlagen, Ampeln, Kontaktschleifen und Markierungen

- 7.1 Die Erneuerung der durch die Aufgrabung beseitigten oder beschädigten Teile/Anlagen gehört zu den Wiederherstellungskosten. Diese sind von dem/der Antragstellenden zu tragen.

8. Kostenerstattung

- 8.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt die/der Antragstellende. Ebenso auch die Kosten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat die/der Antragstellende diese auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufgrabungen auf Kosten des Antragstellenden nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn dieser einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr in Verzug ist.

- 8.2 Werden bei Durchführung der Wiederherstellung Schäden an den Verkehrsflächen festgestellt, die über die für die Aufgrabung vorgesehene Fläche hinausgehen, so werden die Gesamtkosten der Wiederherstellung dem Antragsteller in Rechnung gestellt, sofern die Beschädigungen durch den Antragstellenden oder dessen beauftragte Unternehmen im Zuge der Bautätigkeit erfolgt sind. Forderungen der/des Antragstellenden hieraus gegen die von ihm eingesetzten Unternehmen hat die/der Antragstellende im Innenverhältnis selbst geltend zu machen.

- 8.3 Für die Bearbeitung des Antrages, die Genehmigung der Aufgrabung, die Bauüberwachung, die bautechnische Abnahme und für die Gewährleistungsüberwachung, werden Gebühren/Entgelte gemäß der Gebührensatzung der Stadt Engen in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.

9. Schlussbestimmung

- 9.1 Sollten einzelne der vorstehend genannten Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 9.3 Diese Bestimmungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Merkblatt zum Schutz der Bäume und Grünflächen

Alle Maßnahmen im Bereich von Bäumen, die

- den Boden verdichten und verunreinigen,
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen,
- die Teile der Bäume (Wurzeln, Stämme oder Äste) beschädigen,

führen langfristig zum Verlust der Bäume und gefährden deren Standsicherheit. Es ist daher erforderlich, Bäume bei Baumaßnahmen besonders zu schützen.

Die/der Antragstellende und das beauftragte Straßenbauunternehmen bzw. die für sie tätigen Subunternehmer verpflichten sich deshalb, allen Mitarbeitenden das „Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen“, (siehe Anhang) auszuhändigen und folgendes bekannt zu machen:

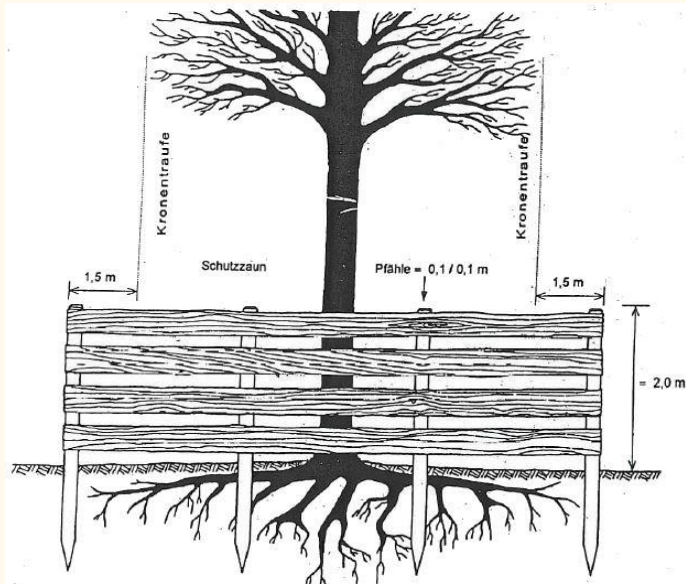
- **Keine Verunreinigung** des Bodens mit Öl, Chemikalien, Zementwasser, etc.
- **Keine Verdichtung** des Bodens im Kronenbereich (Kronentraufe + 1,50 m) durch Befahren oder Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen, Baustelleneinrichtung oder Baumaterial.
- **Kein Bodenauftrag oder -abtrag** im Kronenbereich.
- **Keine Anfüllungen** im Stammbereich.
- **Graben** im Kronenbereich nur in **Handarbeit** oder mit **dem Saugbagger**.
- **Schnittmaßnahmen** an Ästen oder Wurzeln werden ausschließlich von der **Stadt oder dem beteiligten Baumpflegefachbetrieb** ausgeführt.
- **Wurzelverletzungen oder Kappungen** sind zu **vermeiden**. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten werden.
- **Freigelegtes Wurzelwerk** muss mit Jute oder Frostschutzmatten **abgedeckt** werden. Bei trockener Witterung sind diese zu **wässern**.
- Verlegen von **Leitungen** durch **Unterfahren** und/oder **Spülbohrverfahren**.

Es sind die die DIN 18920, die RAS-LP 4 und die ZTV-Baumpflege zu beachten!

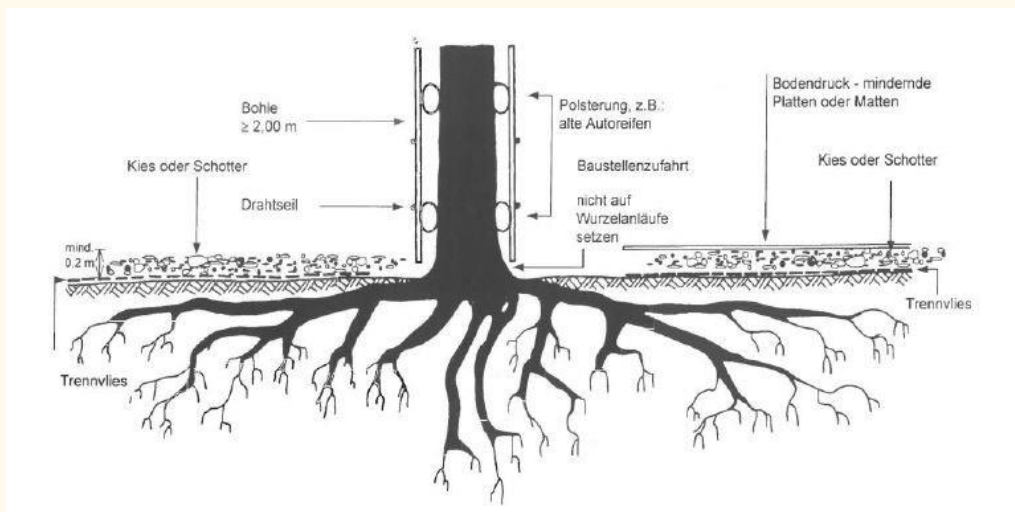
1.0 Baustelleneinrichtung

Alle Baumschutzeinrichtungen sind vor Baubeginn auszuführen!

- 1.1 Kronenbereiche (Kronentraufe + 1,50 m) sind mit Zäunen abzusperren. Sind im Kronenbereich befestigte Flächen (Pflaster etc.), kann der Abstand verringert werden. Der Mindestabstand zum Stamm beträgt dann 2,50 m.



- 1.2 Ist ein Zaun aufgrund beengter Verhältnisse nicht möglich, ist ein Stammschutz nach DIN 18920 anzubringen.
- 1.3 Das Überfahren des Bodens im Bereich der Baumkronen ist nur dann zulässig, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Druck auf die Wurzeln zu vermindern (Wurzelschutzplatten etc.) und das Überfahren aus wichtigen technischen Gründen nicht vermieden werden kann.



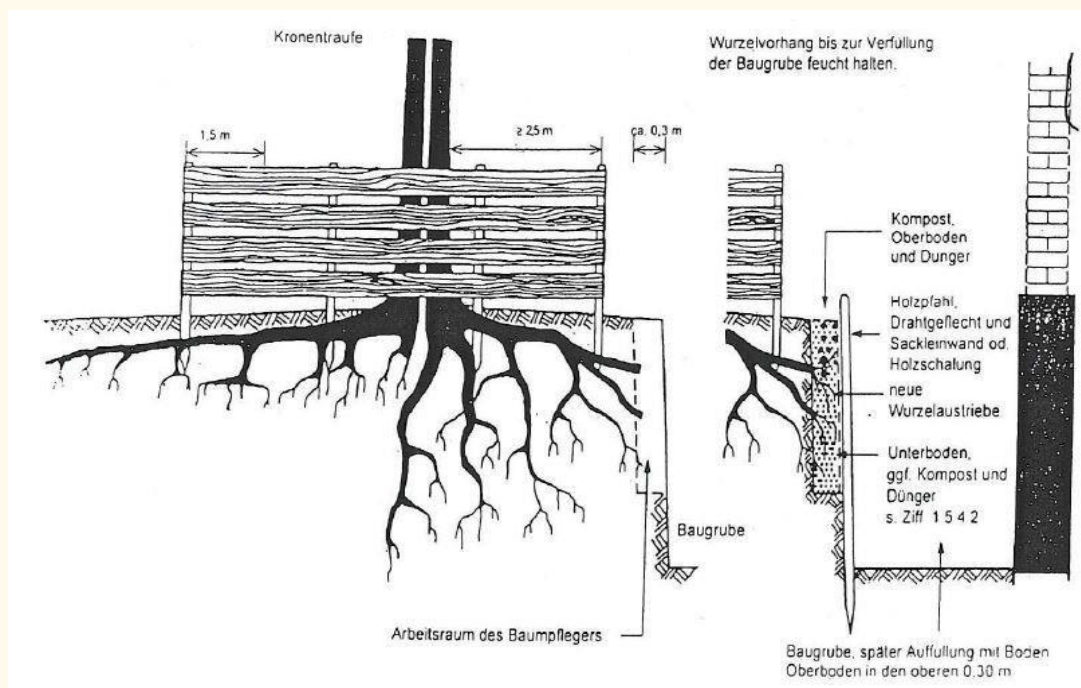
- 1.4 Baucontainer, Toiletten und Feuerstellen sind unter Baumkronen nicht zulässig.

2.0 Aufgrabungen

Die Ausprägung von Wurzelsystemen sind art- und standortabhängig. Als Faustformel kann angenommen werden, dass das Ausmaß des Wurzelbereiches eines Baumes in etwa den Ausmaßen der Krone zuzüglich 1,50 m unter die Bodenoberkante gespiegelt entspricht.



- 2.1. Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit oder mittels Saugbagger erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Sind Abgrabungen notwendig, ist ein Wurzelvorhang zu installieren.



Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben ist der Baum durch Spundung zu sichern.

Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm nicht durchtrennt werden. Auf keinen Fall dürfen stärkere Baumwurzeln eigenmächtig gekappt, das heißt abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden. Ob eine Wurzel gekappt werden darf entscheidet die Stadt und/oder der beteiligte Baumpflegebetrieb. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Ist bei aller Vorsicht ein Wurzelabriss erfolgt, ist die Bautätigkeit umgehend einzustellen und die Stadt bzw. der Baumpflegebetrieb ohne Verzögerung zu benachrichtigen.

- 2.2. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden.



- 2.3. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen. Entsprechende Baumsubstrate sind zu bevorzugen. (Anmerkung: Es sind verdichtungsfähige Baumsubstrate erhältlich).
- 2.4. Entsprechend des Wurzelverlustes können Verankerungen und/oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.
- 2.5. Nach Abschluss der Grabarbeiten dürfen Baumscheiben nicht mit einem luft- oder wasserdichten Belag versehen werden. Auf Gehwegen und Plätzen sind in der Regel befahrbare Lochplatten, Betonschlitzplatten, Pflaster oder ähnliches nach Weisung und Richtlinien der Stadt zu verlegen.

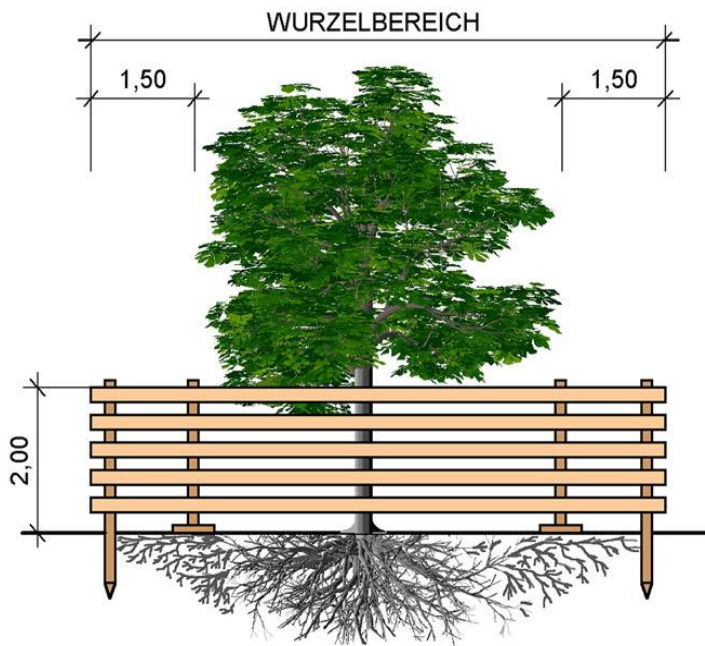
3.0 Schadenersatz und Ordnungswidrigkeiten

- 3.1 Die Stadt behält sich vor, Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Bäumen und Sträuchern (Stämme, Wurzeln und Äste) gegen die/den Antragstellende geltend zu machen.
- 3.2 Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden die Bäume eigenmächtig beseitigt, so erfolgt die Wertermittlung auf den sich der Schadenersatzanspruch richtet, nach den „Aktualisierten Gehölzwerttabellen“ nach Werner Koch in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 In besonderen Fällen oder bei Uneinigkeit wird ein Gutachten eines vereidigten Baumsachverständigen auf Kosten des Antragstellers durch die Stadt eingeholt.
- 3.4 Verstöße gegen die Baumschutzsatzung werden entsprechend geahndet.

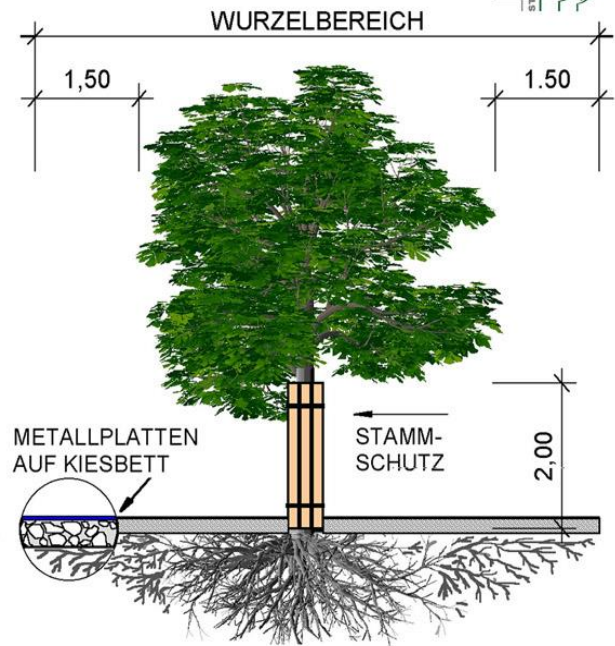
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012

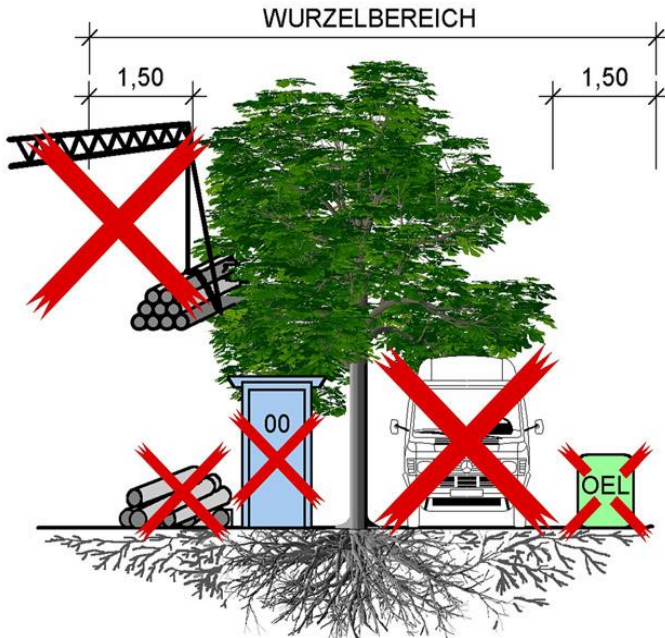
GALH e.V.



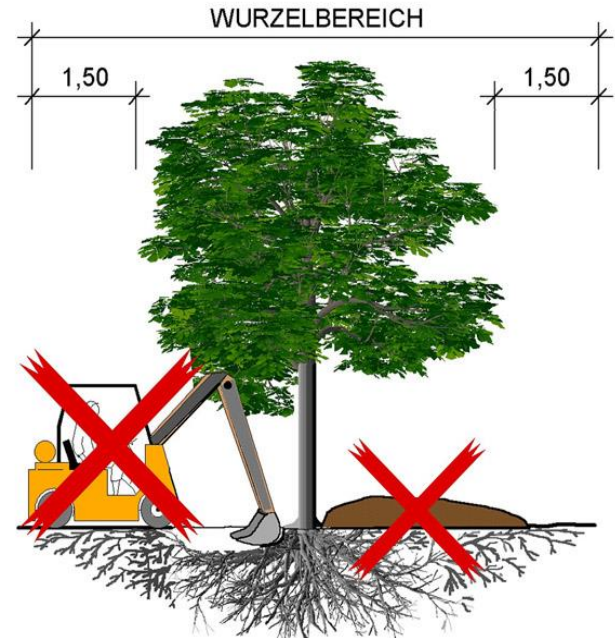
WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS-LP4
ZTV-Baumpflege